



Grundschule für Schülerinnen und Schüler kath. Bekenntnisses

Schulbezirk
(füllt die Schule aus): _____

Geschwisterkind

Schulanmeldung für das Schuljahr 2023/2024

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang oder in Papierform im Sekretariat oder in der Info-Mappe zum Schulstart oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.overbergschule-os.de

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind	
Familienname :	Vorname(n):
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtstag:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	ggf. Herkunftssprache:
Bekenntnis <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> anderes:	Taufbescheinigung <input type="checkbox"/> ja
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Kindergartenbesuch <input type="checkbox"/> ja, seit: <input type="checkbox"/> nein	Name der Einrichtung: ggf. Gruppe:
Erreichbarkeit in Notfällen:	
Nachweis über 2 Masern-Impfungen bitte Impfpass im Original vorlegen (füllt die Schule aus) <input type="checkbox"/> 1 x geimpft <input type="checkbox"/> 2 x geimpft	
Bemerkung:	

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon / Handy*	
E-Mail-Adresse*	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon / Handy*	
E-Mail-Adresse*	
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Vaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Schule, falls erforderlich, Auskünfte bei der vorherigen Einrichtung einholen kann (Entbindung der Schweigepflicht).	
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass bei einem Schulwechsel die gesamte Schülerakte an die neue Schule weitergegeben wird.	
Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind zu sehen ist, für folgende Zwecke verwendet werden:	
<ul style="list-style-type: none"> - Homepage der Schule - Fotos im Schulgebäude 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulflyer/-prospekte - lokale Presse (z. B. NOZ)
Alle Änderungen hinsichtlich persönlicher Daten, Sorgeberechtigung o. ä. sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.	
Ort, Datum:	Unterschrift: